



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, am 03. Februar 202 im Sitzungssaal des Amtshauses in Ranten.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Laufende Nr. 1/004.1-2023

Die Einladung erfolgte am 26.01.2023 durch Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Franz KLEINFERCHNER
Vizebürgermeister Markus SPREITZER
Gemeindekassierin Tanja KARNER
Gemeinderat Erwin STABER
Gemeinderat Jürgen ROTTENSTEINER
Gemeinderat Stefan HANSMANN
Gemeinderat Albert JÄGER
Gemeinderat Peter KRAPFL
Gemeinderat Robert DÖRFLINGER
Gemeinderat Willibald BISCHOF
Gemeinderätin Cornelia SPREITZER
Gemeinderat Siegfried SCHWEIGER

Entschuldigt waren:

Gemeinderat Armin FÜLLE
Gemeinderat Sebastian HORN
Gemeinderat Patrick KÖGLBURGER

Nicht entschuldigt waren:

-x-

Außerdem anwesend waren:

AL Thomas SPREITZER

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Franz Kleinfärchner begrüßt die Mitglieder zur Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, und stellt den Dringlichkeitsantrag, folgenden TOP in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Öffentlicher Teil:
 - 5.) Senkung des Dienstgeberbeitrages

Auf Antrag von BGM Kleinfärchner wird der oben genannte Tagesordnungspunkt einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Es ergibt sich somit folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Fragestunde
- 3) Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2022; GZ.: 6/004.1-2022
- 4) Neuerstellung ÖEK und FWP 1.00
 - a) Beratung über die im Zuge der Genehmigungsprüfung von der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung bekannt gegebene Mitteilung von Mängeln zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 und Flächenwidmungsplan 1.00.
 - b) Ergänzende Beschlussfassung über das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 (ÖEK) gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010.
 - c) Ergänzende Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan 1.00 (FWP) gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010.
- 5) Senkung des Dienstgeberbeitrages

2. Fragestunde

GR Jürgen Rottensteiner fragt an, ob die Anschaffung eines schmalen Kommunalfahrzeuges für die Schneeräumung der Gehwege angedacht wird. BGM Kleinfärchner gibt bekannt, dass nur ein Fahrzeug mit Schneefräse, in Verbindung mit einem nebenfahrenden Fahrzeug mit Kipper sinnvoll. In Anbetracht dieser Konstellation würden sich die Anschaffungskosten in Vergleich zum Nutzen nicht tentieren.

VBGM Markus Spreitzer bittet, zukünftig die Uhrzeit für GR-Sitzungen aus Rücksicht auf Landwirte zukünftig später anzusetzen. BGM Kleinfärchner erklärt, dass die heutige Sitzung leider später nicht möglich war. Zukünftig wird man die Sitzungen wieder später ansetzen.

3. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2022; GZ.: 6/004.1-2022

Die Niederschrift wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig zugestellt und wird zur Kenntnis genommen.

4. Neuerstellung ÖEK und FWP 1.00

BGM Franz Kleinförchner berichtet, dass die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen vom Land geprüft wurden und hat das Land Steiermark vorliegende Mitteilung von Mängeln und Versagungsgründen übermittelt.

Die Versagungsandrohung/ Mängelmitteilung vom 22.12.2022 wird anhand der Nummerierung durchgegangen und die Beantwortung bzw. Behandlung erläutert.

a. Beratung über die im Zuge der Genehmigungsprüfung von der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung bekannt gegebene Mitteilung von Mängeln zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 und Flächenwidmungsplan 1.00.

Mitteilung von Mängeln und Versagungsgründen (GZ: ABT13-350330/2022-28 vom 22.12.2022)

Zur vorgelegten Fortführung des ÖEK VF 1.0 sowie der gleichzeitig vorgelegten Revision des FWP VF 1.0 wird nach rechtlicher und fachlicher Prüfung mitgeteilt, dass der Genehmigung nachfolgende Versagungsgründe und Mängel entgegenstehen:

1. Aufgrund der Einwendung der Abteilung 13 im Zuge der Auflage beabsichtigt die Gemeinde nunmehr die Festlegung der Ortsteile Ratschfeld, Rottenmann und Seebach als Örtliche Siedlungsschwerpunkte. Für die Ortsteile Rottenmann und Seebach ist die entsprechende Versorgung im öffentlichen und privaten Diensten nicht ausreichend gegeben. Beide Siedlungsbereiche liegen zwar innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches, jedoch werden die erforderlichen 5 Buspaare bis dato nicht nachgewiesen. Darüber hinaus verfügen beide Ortsteile aufgrund der Einschränkungen durch Naturgefahren nicht über eine ausreichende siedlungspolitische Qualität. Wie bereits im Zuge der Auflage festgehalten, hat die Anzahl der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte auf die Größe und Struktur der Gesamtgemeinde Rücksicht zu nehmen (§ 22 Abs. 5 letzter Absatz StROG 2010).
2. Wie bereits im Zuge der Auflage und nachfolgenden Anhörung von Seiten der Abteilung 13 festgehalten, wird die Abgrenzung der Siedlungssplitter in Freiberg und Rinegg teilweise raumordnungsfachlich abgelehnt. Nach erfolgtem Ortsaugenschein kann fachlich festgehalten werden, dass im Hinblick auf die vorhandene Topografie (steile Hanglagen, massive Böschungen) und aufgrund der nach einer Bebauung resultierenden negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 28 Abs. 2 Z 3 StROG 2010) eine entsprechende enge Abgrenzung erforderlich ist. Zudem handelt es sich bei diesen Siedlungsbereichen um dezentrale Baulandbestände, welche u. a. auch im Sinne der Raumordnungsziele (§ 3 Abs. 2 Z 2 und 4 StROG 2010) nur eingeschränkt entwickelbar sein sollten. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht sind die nachfolgenden Siedlungsbereiche wie folgt abzugrenzen:
 - Rinegg (Siedlungsbereich entlang der L523): Der Siedlungsbereich verfügt über ausreichende Flächenreserven und auch aufgrund der Topografie ist die relative Entwicklungsgrenze in Richtung Südwesten in eine absolute Entwicklungsgrenze umzuwandeln.
 - Rinegg (Siedlungsbereich nördlich der L523, altes Gemeindehaus): Auch dieser Siedlungssplitter verfügt über ausreichende Potentiale. Eine Weiterentwicklung in Richtung Norden u. Südosten wird aus Gründen der Topografie und des Orts- und Landschaftsbildes abgelehnt.
 - Kulmsiedlung: Wie bereits im Zuge der Anhörung festgehalten, wird eine Überschreitung in Richtung Süden, aufgrund der Topografie und der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild abgelehnt. Eine Weiterentwicklung in Richtung Osten oder Westen wäre denkbar.
 - Freiberg: In allen drei Siedlungsbereichen sind aufgrund der Geländesituation und der Topografie Erweiterungen nur sehr eingeschränkt möglich. Beim Siedlungsbereich

Freiberg-Südwest sind die südwestliche und südöstliche relative Entwicklungsgrenze absolut festzulegen. Beim Siedlungssplitter Freiberg Südost sind die südliche und westliche relative Entwicklungsgrenze absolut festzulegen. Beim Siedlungsbereich Freiberg-Nord ist zumindest die südliche relative Entwicklungsgrenze in eine absolute Entwicklungsgrenze umzuwandeln.

3. Das öffentliche Interesse für die Fortführung der Sondernutzung im Freiland für eine private Parkanlage auf Gst. Nr. 31/15 KG Ranten wird weiterhin nicht ausreichend dargelegt. Aufgrund der Gefährdung durch gelbe und rote Gefahrenzonen ist zudem eine Rückwidmung für die Bereiche der roten Gefahrenzone bzw. gelben Gefahrenzone über 40cm Energiehöhe (siehe Stellungnahme WLW) im Entwicklungsplan (§ 28 Abs. 2 Z 1 StROG 2010) oder ein Ausschluss von baulichen Anlagen für die betroffenen Bereiche vorzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 10 Z. 1 des StROG 2010, i.d.g.F., ist einem örtlichen Entwicklungskonzept die Genehmigung zu versagen, wenn landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen widersprochen wird.

Gemäß § 38 Abs. 10 Z. 1 und 2 des StROG 2010, i.d.g.F., ist einem Flächenwidmungsplan die Genehmigung zu versagen, wenn landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen widersprochen wird.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeinde Ranten

Zu 1. Örtliche Siedlungsschwerpunkte Ratschfeld, Rottenmann und Seebach:

Der Punkt wird wie folgt teilweise positiv behandelt:

Ratschfeld:

Der örtliche Siedlungsschwerpunkt Ratschfeld (Teilraum B) erfüllt insbesondere aufgrund der Nahelange zum Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Ranten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen gem. Leitfaden (Checkliste gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stand 02/2013).

Ratschfeld entspricht den Vorgaben des Leitfadens und wird unverändert als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt fortgeführt.

Rottenmann:

Die Versorgung durch öffentliche und/oder private Einrichtungen bzw. Versorgungseinrichtungen ist nicht gegeben. Eine neuerliche Prüfung hat ergeben, dass die Mindestanforderung an Buspaaren nicht mehr erfüllt wird. Es verkehren vier Busse (Linie 897) werktags nach Katsch an der Mur und nur einmal bis nach Frojach Hbf. Außer einmal täglich in den Sommerferien gibt es keine Verbindungen nach Murau Hbf. Die Anbindung an den ÖPNV kann somit als unzureichend eingestuft werden. Da keiner der Punkte der Prüfstufe 3 zutreffen, ist die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes nicht zulässig.

Rottenmann wird nicht als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt fortgeführt.

Der Teilraum liegt gem. REPRO im „Grünlandgeprägten Bergland“ und bestehen ohne Schwerpunktsetzung nunmehr Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Bauländerweiterung (20% Regelegung). Daraus ergibt sich: 4,6ha bebaut (Stichtag RK REPRO 2016) = insgesamt max. 0,92 ha Neufestlegung möglich.

Die Berechnung wird in den Beschlussunterlagen im Erläuterungsbericht ergänzt.

Seebach:

Die Versorgung durch öffentliche und/oder private Einrichtungen bzw. Versorgungseinrichtungen ist nicht gegeben. Eine neuerliche Prüfung hat ergeben, dass die Mindestanforderung an Buspaaren als erfüllt anzusehen ist. Drei Buspaare (Linie 895) verkehren werktags zwischen Tamsweg Bhf und Murau Bhf, zwei weitere Kurzstrecken werktags nach Tamsweg Marktplatz (außer Freitag). Darüber hinaus gibt es mind. zwei weitere Kurzstrecken nach Murau Hbf. Daraus lässt sich ableiten, dass trotz der

augenscheinlichen drei Buspaare, die höherrangigen Standorte (Ortsmitten bzw. Bahnhöfe) fünf Mal täglich erreicht werden können.

Der Teilraum Seebach befindet sich entlang der höherrangigen Verkehrsinfrastruktur (Landesstraße B96) und liegt somit zusammen mit dem 2. Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Ratschfeld auf einer Achse mit dem Gemeindehauptort und Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Ranten. Die Gemeinde hat Vorleistungen in die lokale Infrastruktur getätigt und wurde ein Hochwasserschutzprojekt umgesetzt. Trotz der weiteren Entfernung zum Gemeindehauptort liegen die Entwicklungspotentiale im Teilraum Seebach, anders als bei den Teilräumen Ratschfeld, Rottenmann und Rinegg ausschließlich außerhalb von Gefährdungsbereichen. Eines der wesentlichen Ziele der neuen Gemeinde Ranten ist es, die Einwohnerzahl zu stabilisieren und die Attraktivität als Wohnsitzgemeinde, insbesondere auch für Jungfamilien, zu erhöhen. In der Praxis ist ein Zugriff auf innenliegende Potentiale zB im Gemeindehaupt eigentumsrechtlich nicht immer möglich. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse die Entwicklungs- und Wachstumschancen, insbesondere auch durch Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten, im Sinne ihrer Zielsetzungen und einer positiven Gemeindeentwicklung sicherzustellen. Der sparsame Umgang mit der Ressource Boden und die bereits erfolgten finanziellen Aufwendungen zur Infrastruktur und Hochwasserschutz tragen zur Minimierung weiterer Kosten für technische Infrastruktur bei. Nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration und unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches sowie zur Sicherung und Stärkung der bestehenden Siedlungsstruktur soll der Örtliche Siedlungsschwerpunkt Seebach entlang der Hauptverkehrsachse fortgeführt werden.

Zum Nachweis bestehender Potentialflächen:

Im Örtlichen Entwicklungsplan sind mehre relative Entwicklungsgrenzen festgelegt. Die größten Entwicklungspotentiale liegen im Osten des Teilraumes. Hier befinden sich entlang der Landesstraße bereits vermessene Grundstücke, wovon ein Grundstück bereits bebaut ist und ein weiteres Baubewilligungsverfahren läuft. Das bereits mit der Landesstraße abgestimmte Verkehrs- bzw. Erschließungskonzept ist vermessen und verläuft nordöstlich der Grundstücke. Die Möglichkeit einer zweihüftigen Bebauung ist dabei bereits berücksichtigt und durch die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze auch kurzfristig eine Baulandneuausweisung sichergestellt. Der Bereich ist ungefährdet und nahezu eben. Langfristig steht auf den Grundstücken 59 und 57/1 der KG Seebach weiteres Entwicklungspotential zur Verfügung. Diesbezüglich besteht eine schriftliche Zusicherung des Grundeigentümers zur Bereitschaft weitere Baulandflächen zur Verfügung zu stellen. Seebach entspricht den Vorgaben des Leitfadens und verfügt über ausreichend zur Verfügung stehende Potentialflächen. Seebach wird unverändert als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt fortgeführt.

BGM Franz Kleinfurter stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den 1. Punkt der Versagungsandrohung/Mängelmitteilung vom 22.12.2022 wie vorgetragen behandeln bzw. zur Kenntnis nehmen.

Einstimmige Annahme.

Zu 2. Abgrenzung Siedlungssplitter Freiberg und Rinegg

→ Rinegg (Siedlungsbereich entlang der L523):

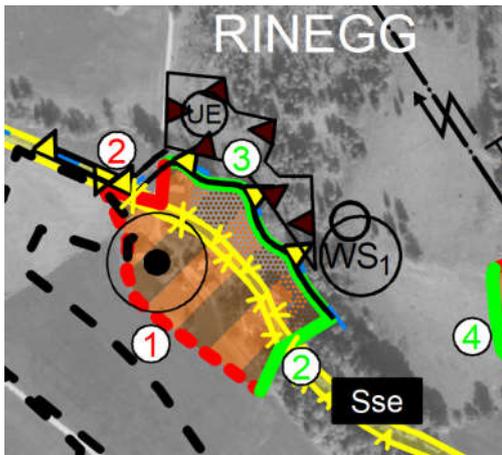
Der Punkt wird wie folgt teilweise positiv behandelt:

Die relative Entwicklungsgrenze wird im Bereich südwestlich des bestehenden Baulandes mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 „Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes“ neu abgegrenzt. Aufgrund des ungünstigen Baulandzuschnittes im Westen des Teilraumes wird eine relative siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Einschränkung „r“ festgelegt. Eine Erweiterung um eine Bauplatztiefe und somit ein Vorstoß in den freien Landschaftsraum wird hintangehalten. Eigenart und Charakter des Gebietes werden durch die Anpassung nicht verändert und hat die Änderung nur Auswirkung auf anrainende und anschließende Gebiete.

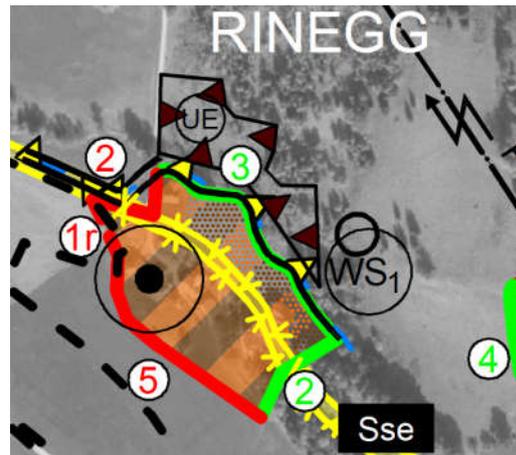
Begründung:

Bei der Potentialfläche handelt es sich um einen dreieckigen und somit nur sehr bedingt bebaubaren Bereich. Mangels derzeit absehbarer Planung- und Bauabsichten soll daher im Sinne einer vorausschauenden Planung der Baulandbereich jederzeit geringfügig adaptiert werden können. Mit der relativen Entwicklungsgrenze mit der Einschränkung „r“ soll sichergestellt

werden, dass anlassbezogen ein gut bebaubarer Baulandbereich festgelegt werden kann. Der Teilraum befindet sich gem. REPRO im „Grünlandgeprägten Bergland“ und ist eine weitere bauliche Entwicklung nur mehr sehr eingeschränkt zulässig. Es liegt daher im öffentlichen Interesse nachfrageorientiert gut bebaubare Bauplätze festlegen zu können.



ÖEK 1.00 Beschluss

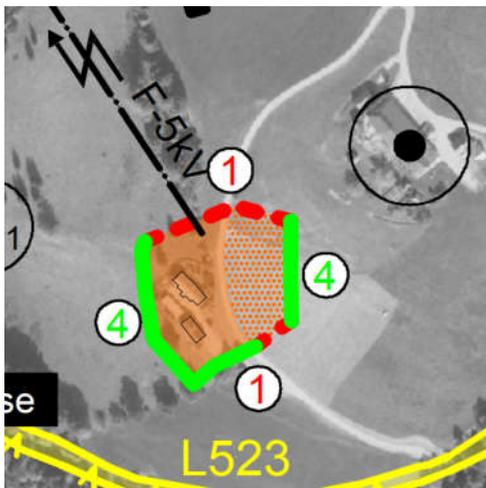


ÖEK 1.00 Entwurf Ergänzungsbeschluss

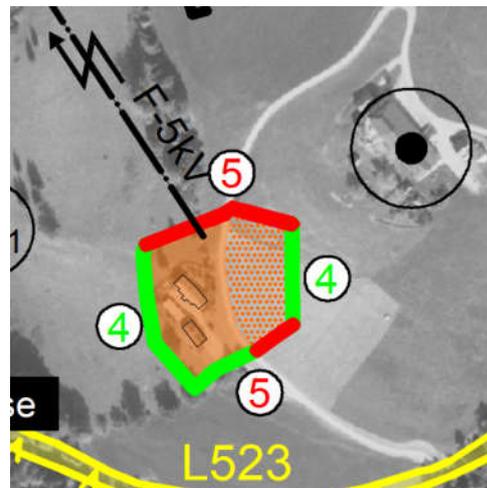
→ Rinegg (Siedlungsbereich nördlich der L523):

Der Punkt wird positiv behandelt:

Die relativen Entwicklungsgrenzen Richtung Norden und Südosten werden als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 5 „Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes“ neu abgegrenzt.



ÖEK 1.00 Beschluss

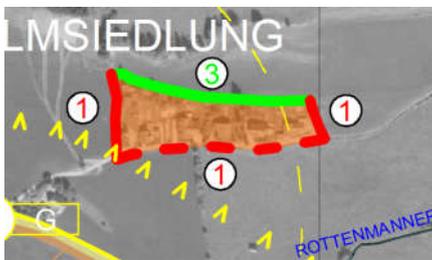


ÖEK 1.00 Entwurf Ergänzungsbeschluss

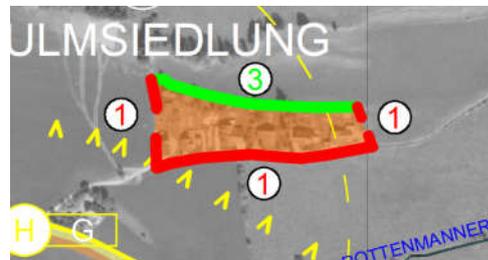
→ Kulmsiedlung:

Der Punkt wird positiv behandelt:

Die relative Entwicklungsgrenze Richtung Süden wird als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten“ neu abgegrenzt. Um eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der 20% Regelung zu ermöglichen, werden im Osten und Westen relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 1 festgelegt.



ÖEK 1.00 Beschluss



ÖEK 1.00 Entwurf Ergänzungsbeschluss

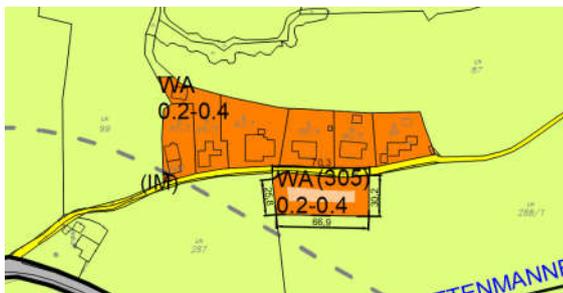
Von der Aufsichtsbehörde wurde auf Ebene des Flächenwidmungsplanes die Baulandfestlegung nicht bemängelt, jedoch ergibt sich aus der nunmehr fehlenden Deckung im Örtlichen Entwicklungsplan für das Grundstück 288/1 der KG Tratten die Festlegung von Freiland. Ein Gespräch wurde bereits vorab mit dem Grundeigentümer geführt. Er wird auch nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt.

Für den Bereich des Grundstückes 288/1 der KG Tratten wurde im Örtlichen Entwicklungskonzept dabei folgender Mangel behoben:

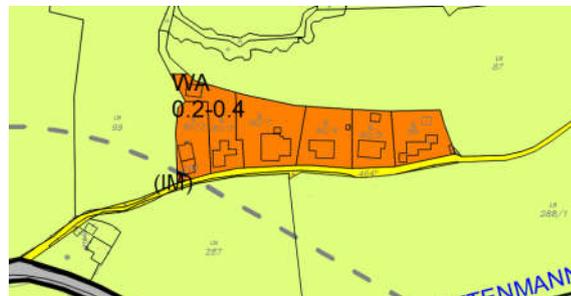
- Im Örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP) wird im Süden eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten“ festgelegt. (rote durchgehende Linie)

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, mangels Deckung im Örtlichen Entwicklungsplan, im Bereich Ihres Grundstückes den Flächenwidmungsplan wie folgt zu ändern:

Grundstücke / KG	Festlegung Beschluss	Festlegung Ergänzungsbeschluss
288/1 KG Tratten	Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4	Freiland



FWP 1.00 Beschluss



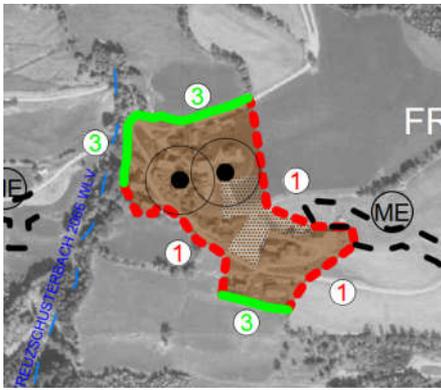
FWP 1.00 Ergänzungsbeschluss

- Freiberg (Siedlungsbereich Freiberg-Südwest):

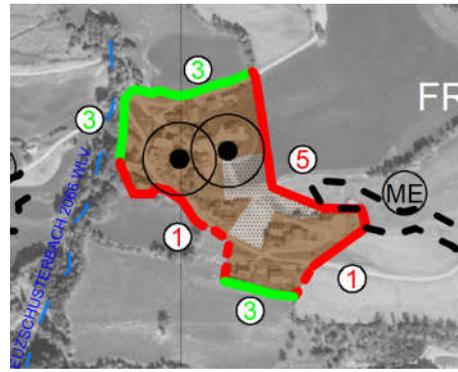
Der Punkt wird wie folgt teilweise positiv behandelt:

Die südlichen und nordöstlichen relativen Entwicklungsgrenzen werden überwiegend als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 1. „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten“ bzw. Nr. 5 „Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes“ neu abgegrenzt.

Um eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der 20% Regelung zu ermöglichen, werden südlich der „Freiberg Straße“ im Osten und Westen relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 1 festgelegt.



ÖEK 1.00 Beschluss



ÖEK 1.00 Entwurf Ergänzungsbeschluss

Begründung:

Der Teilraum Freiberg befindet sich in Nahelange zum Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt. Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist im Bestand bereits vorhanden. Die Überschreitungsmöglichkeit im Westen stellt eine innenliegende Erweiterung dar, die im Westen durch eine klare Strukturkante (Gehölzreihe) abgegrenzt wird. In der Fernwirkung (vgl. Abb. 1) wird eine zukünftige Bebauung von den Bestandsgebäuden eingefasst. Die Überschreitungsmöglichkeit im Osten orientiert sich am nördlichen Bestandsgebäude auf dem Grundstück 204/1 KG Freiberg, tritt in der Fernwirkung untergeordnet in Erscheinung und wird visuell im Wesentlichen von Waldflächen abgeschirmt.



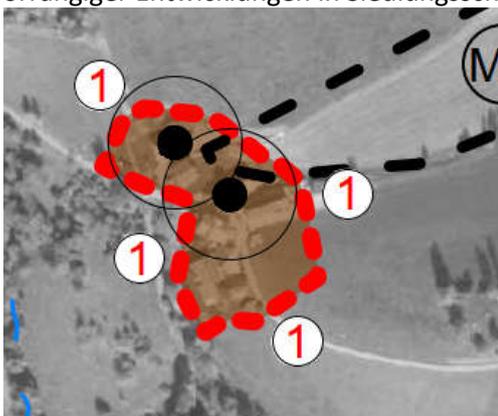
Abb. 1. B96 Blickrichtung Freiberg. Die beiden Pfeile markieren die Positionen der möglichen Bauplätze. Quelle: Google Streetview vom November 2022.

Bei etwaigen Baulandfestlegungen können zukünftig gem. §26 (2) Stmk. ROG 2010 entsprechende Maßnahmen zu Bebauung und Geländeänderung festgelegt werden um die Einfügung in das Straßen- Orts- und Landschaftsbild sicherstellen und negative Auswirkungen hintanzuhalten.

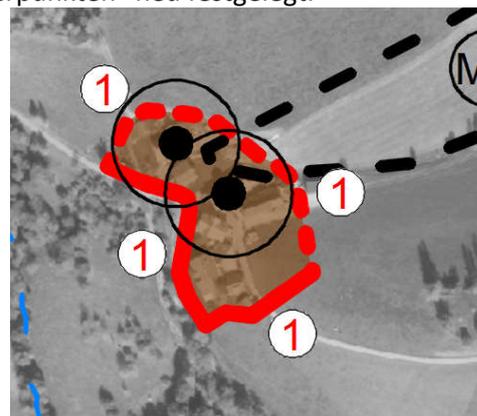
Freiberg (Siedlungsbereich Freiberg-Südost):

Der Punkt wird positiv behandelt:

Die südlichen und westlichen relativen Entwicklungsgrenzen werden als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 1 „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten“ neu festgelegt.



ÖEK 1.00 Beschluss

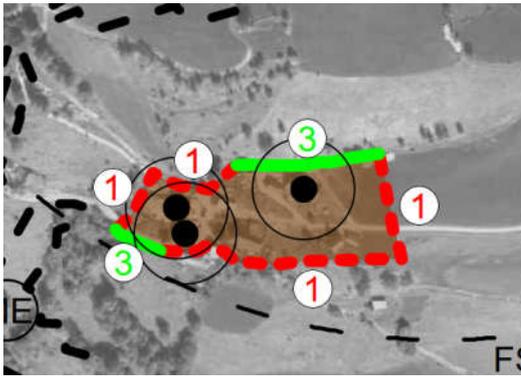


ÖEK 1.00 Entwurf Ergänzungsbeschluss

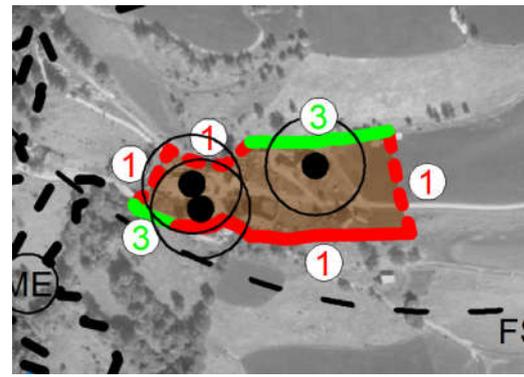
Freiberg (Siedlungsbereich Freiberg-Nord):

Der Punkt wird positiv behandelt:

Die südliche relative Entwicklungsgrenze wird als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 1 „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten“ neu festgelegt.



ÖEK 1.00 Beschluss



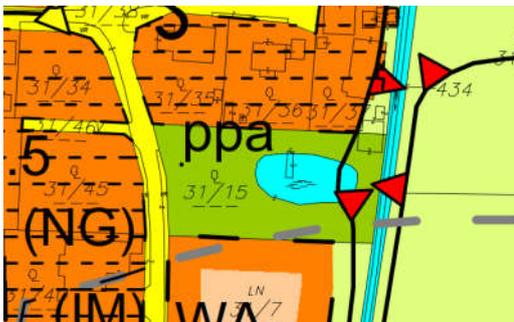
ÖEK 1.00 Entwurf Ergänzungsbeschluss

BGM Franz Kleinferchner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den 2. Punkt der Versagungsandrohung/Mängelmitteilung vom 22.12.2022 wie vorgetragen behandeln bzw. zur Kenntnis nehmen.

Einstimmige Annahme.

Zu 3. Der Punkt wird wie folgt positiv behandelt:

Die Fortführung der Sondernutzung im Freiland – private Parkanlage wird nicht weiterverfolgt. Nach wiederholter Rücksprache und nunmehr auch schriftlicher Eingabe durch den Grundeigentümer besteht der ausdrückliche Wunsch das Grundstück in Freiland rückzuführen. In Entsprechung dieses Gesuches wird daher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Das Grundstück verbleibt im baulichen Entwicklungsbereich für die Funktion wohnen.



FWP 1.00 Beschluss



FWP 1.00 Entwurf Ergänzungsbeschluss

BGM Franz Kleinferchner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den 3. Punkt der Versagungsandrohung/Mängelmitteilung vom 22.12.2022 wie vorgetragen behandeln bzw. zur Kenntnis nehmen.

Einstimmige Annahme.

b. Ergänzende Beschlussfassung über das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 (ÖEK) gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010

BGM Franz Kleinförchner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge wie vorgetragen, die ergänzende Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 (ÖEK) gemäß §24 (6) Stmk. ROG 2010 fassen.

Einstimmige Annahme

c. Ergänzende Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan 1.00 (FWP) gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010

BGM Franz Kleinförchner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge wie vorgetragen, die ergänzende Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes 1.00 (FWP) gemäß §38 (6) Stmk. ROG 2010 fassen.

Einstimmige Annahme

BGM Kleinförchner erklärt den weiteren Verfahrensablauf:

- Verständigung betroffener GrundeigentümerInnen
- Zusammenstellung der Verfahrensunterlagen (Raumplaner/Gemeinde)
- Übermittlung der Verfahrensunterlagen an das Land Steiermark (Zweitvorlage)
- Nominierung für die Behandlung im Raumordnungsbeirat
- Empfehlung an die Landesregierung (ggf. bedingt)
- Genehmigung durch die Landesregierung
- Kundmachung und Rechtskraft

5. Senkung des Dienstgeberbeitrages

BGM Kleinförchner verliest das Schreiben des Steiermärkischen Gemeindebundes vom 24.01.2023, und stellt den Antrag, dass gemäß § 41 Abs. 5a Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz der Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Kalenderjahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festgelegt wird.

Diesem Antrag von BGM Kleinförchner wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ranten einstimmig stattgegeben.

Abschließend dankt Bürgermeister Franz Kleinförchner die Sitzung, wünscht ein schönes Wochenende und schließt die Sitzung um 18.50 Uhr.

Die Schriftführer:

Staber Erwin

Spreitzer Cornelia

Robert Dörflinger



Der Vorsitzende:
Franz Kleinfurher
Bürgermeister

Franz Kleinfurher